



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

12.03.2025

Nr. 13

1. **Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen**

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 12.03.2025 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 26.03.2025.

2. **Bekanntmachung**

der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 11.03.2025

3. **Bekanntmachung**

der Entgeltordnung für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen vom 11.03.2025

4. **Bekanntmachung**

der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 29.11.2022

5. Bekanntmachung

über die Widmung von Gemeindestraßen

6. Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Recklinghausen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 11.03.2025

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 10.03.2025 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

1. Die Musikschule erhebt für
 - a) die Teilnahme am Unterricht,
 - b) die Teilnahme an der Musiktherapie
 - c) die Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor und in Ensembles,
 - d) die Teilnahme an Kursen/Projekten/Workshops,
 - e) die Teilnahme am Programm „JeKits“
 - f) die Instrumentenüberlassung

privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

Für die Berechtigung der Teilnehmenden zum Tarif für Kinder und Jugendliche ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr jährlich eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.

2. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der verbindlichen Anmeldung und / oder mit der Teilnahme am Unterricht bzw. mit der Teilnahme und Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor, in Ensembles und an Projekten / Workshops sowie bei der Instrumentenüberlassung durch die Entgegennahme eines Instruments.

Minderjährige Teilnehmer*innen benötigen bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Erklärung, für sämtliche nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte aufzukommen.

Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt, da es sich um ein Jahresentgelt handelt.

3. Bei Unterricht nach § 2 I bis VI und IX der Entgeltordnung entsteht durch Zahlung des Jahresentgelts ein Anspruch auf schuljährlich mindestens 35 Unterrichtsstunden, es sei denn es handelt sich um eine 10er Karte.

§ 2

Höhe der Entgelte (Jahresentgelte, monatlich fällig in 12 gleichen Teilen, außer 10er Karte)

I. Elementarunterricht	jährlich	monatlich
Eltern-Kind-Kurs	300,00 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung	300,00 €	25,00 €
Musikalische Grundausbildung	300,00 €	25,00 €
II. Instrumental- und Vokalunterricht	jährlich	monatlich
Erwachsene		
Gruppenunterricht 45 Minuten	598,80 €	49,90 €
Partnerunterricht 45 Minuten	823,80 €	68,65 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.123,20 €	93,60 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.310,40 €	109,20 €
Einzelunterricht 45 Minuten (10er Karte)	Pro 10er Karte 405,60 €	
Kinder/Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit entsprechendem Nachweis (§1,1))		
Blockflöte, Juniorklarinette, Zupfinstrumente (ohne Harfe), Schlagzeug, Keyboard		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480,00 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	686,40 €	57,20 €
Einzelunterricht 30 Minuten	858,00 €	71,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.045,20 €	87,10 €
Alle anderen Instrumente und Vokalunterricht		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480,00 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	686,40 €	57,20 €
Einzelunterricht 30 Minuten	936,00 €	78,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.092,00 €	91,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung		
gem. Ausbildungsordnung für die SVA	1.422,60 €	118,55 €
III. Ensembles	jährlich	monatlich
Die Teilnahme an Ensembles <u>zusätzlich</u> zum Instrumental-/Vokalunterricht nach II. sowie die Teilnahme an den <i>Jungen Vestsinfonikern</i> ist entgeltfrei.		
Ohne Instrumentalunterricht-/Vokalunterricht		
Kinder/Jugendliche	187,20 €	15,60 €
Erwachsene	187,20 €	15,60 €
IV: Theorie, Gehörbildung	jährlich	monatlich
Gruppenunterricht zusätzlich zum Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	0,00 €	0,00 €
Gruppenunterricht ohne Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	499,20 €	41,60 €
Partnerunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	686,40 €	57,20 €
Einzelunterricht 30 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	842,40 €	70,20 €
Einzelunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	1.029,60 €	85,80 €
V: Musiktherapie	jährlich	monatlich
Einzeltherapie 30 Minuten (Kinder und Jugendliche)	936,00 €	78,00 €

Einzeltherapie 45 Minuten (Kinder und Jugendliche)	1.092,00 €	91,00 €
Einzeltherapie 30 Minuten (Erwachsene)	1.123,20 €	93,60 €
Einzeltherapie 45 Minuten (Erwachsene)	1.310,40 €	109,20 €
VI. Kinder- und Jugendchor	jährlich	monatlich
Kinder/Jugendliche	237,00 €	19,75 €
VII. Kurse, Projekte, Workshops, besondere Unterrichtsformen	jährlich	monatlich
Die Höhe der Entgelte wird jeweils gesondert festgelegt.		
VIII. Instrumentenüberlassung	jährlich	monatlich
Zupfinstrumente (ohne Harfen)	99,60 €	8,30 €
Streich- und Blasinstrumente, Harfen	199,80 €	16,65 €
IX. Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen	jährlich	monatlich
1. Schuljahr	0,00 €	0,00 €
Instrumente (2. Schuljahr)	312,00 €	26,00 €
Instrumente (3. - 4. Schuljahr)	420,00 €	35,00 €
Tanzen (2. – 4. Schuljahr)	204,00 €	17,00 €
Singen (2. – 4. Schuljahr)	162,00 €	13,50 €

§ 3

Entgeltschuldner und -fälligkeit

1. Entgeltschuldner sind die Teilnehmer*innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Teilnehmende Schüler*innen, die zu Beginn eines Schuljahres volljährig sind, sind selbst Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Jahresentgelte werden zu je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats fällig. Monatliche Entgelte sind ebenfalls zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine Entgeltänderung im Laufe des Schuljahres ist möglich. Das Entgelt für die 10er Karte ist sofort bei Erwerb zu entrichten.
3. Bei Anmeldungen zum Beginn eines Schulhalbjahres (Regelfall) wird das Entgelt erstmalig zum 15. August bzw. 15. Februar fällig. Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres wird das Entgelt ausnahmsweise in dem Monat erstmalig fällig, in dem der Unterricht beginnt.
4. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt die Benachrichtigung über die Abbuchung (Pre-Notification) mit den Entgelt-Bescheiden.

§ 4

Entgeltermäßigung

1. Leben mehrere Geschwister/Pflegekinder unter 18 Jahren oder Schüler*innen bzw. studierende Geschwister/Pflegekinder nachweislich in häuslicher Gemeinschaft und nehmen am Unterricht im Sinne des § 2 I bis VI der Entgeltordnung teil, so ermäßigt sich das Entgelt für den Zeitraum, in dem die häusliche Gemeinschaft besteht, um 10%.

2. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis VI der Entgeltordnung erhalten Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW sowie der Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.
3. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis VI der Entgeltordnung erhalten Inhaber*innen des Recklinghausen-Passes oder Einwohner*innen der Stadt Recklinghausen mit entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen sowie auswärtige Teilnehmer*innen mit Sozialpässen oder entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % bei Vorlage der entsprechenden Nachweise.
4. Bei Teilnahme an dem Programm JeKits (§ 2 IX) gelten die jeweils für das Schuljahr im Rahmen dieses Programmes festgelegten Ermäßigungstatbestände. Die Teilnehmer*innen werden bei der Anmeldung über die jeweils geltenden Ermäßigungstatbestände informiert.
5. Die Ermäßigungen gelten vom Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit der Nachweise. Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen. Die Ermäßigung erlischt automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt. Entgelte für die Teilnahme an Kursen, Projekten, Workshops und besonderen Unterrichtsformen (§ 2 II Erwachsene Zehnerkarte und VII) sowie für Kooperationen und für die Instrumentenüberlassung werden nicht ermäßigt.
6. Die Überlassung von Instrumenten, die ausschließlich für Ensemblearbeit verwendet werden, unterliegt nicht der Entgeltspflicht.
7. Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, so gilt für die jeweilige Ermäßigung die günstigste Regelung.

§ 5 **Unterrichtsausfall**

1. Werden bei einem Unterricht nach § 2 I) bis VI) und IX) der Entgeltordnung aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr erteilt, kann spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Schuljahresende (bis spätestens zum 15.08.) die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Sollte bereits im Laufe des Schuljahres offensichtlich erkennbar sein, dass die garantierten 35 Unterrichtsstunden aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht erteilt werden können, so kann ein Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes schon vor Ablauf des Schuljahres schriftlich bei der Musikschule gestellt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Bei Eintritt im Laufe des Schuljahres wird auf Antrag anteilig erstattet.
2. Unterrichtsausfall bei Kursen, Projekten, Workshops etc. (§ 2 VII), der von der Musikschule zu vertreten ist, wird nachgeholt oder anteilig zurückerstattet.

§ 6

Entlassung

Im Fall einer Entlassung endet die Zahlungspflicht zum Ende des Monats in dem die Entlassung ausgesprochen wird.

§ 7

Wechsel der Unterrichtsform

Bei einem Wechsel der Unterrichtsform (Einzel-, Partner- bzw. Gruppenunterricht) ist das geänderte Entgelt ab dem Monat, in dem der Wechsel erfolgt, zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 20.02.2024 außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 11.03.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Entgeltordnung für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen vom 11.03.2025

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. 444), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Entgeltordnung für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltsatz

Die nachfolgend angegebenen Entgelte verstehen sich einschließlich aller anfallenden Vorverkaufs-, System- und Servicegebühren. Die System- und Servicegebühr beträgt z.Zt. je Karte 1,40 €. Die Vorverkaufsgebühr beträgt z.Zt. je Einzelkarte 10%, je Abonnementkarte ca. 5% des Preises, der sich abzüglich aller Gebühren ergibt.

A. Theaterveranstaltungen im / in der

Veranstaltungsart, Veranstaltungsort, Preiskategorie I - V	Musik- theater Einzelkarte	Schauspiel Einzelkarte	Boulevard Einzelkarte	Kindertheater Einzelkarte	Kleinkunst Einzelkarte	Abonnementkarte Wahlmiete
A.1 Ruhrfestspielhaus						
I	33,00 €	27,50 €	27,50 €			
II	29,70 €	23,10 €	23,10 €			
III	25,30 €	19,80 €	19,80 €			
IV	17,60 €	16,50 €	16,50 €			
V	15,40 €	13,20 €	13,20 €			
Wahlmiete						
ab 4 Veranstaltungen	X	X	X			90% der Einzelkarte
ab 6 Veranstaltungen	X	X	X			85% der Einzelkarte
ab 8 Veranstaltungen	X	X	X			80% der Einzelkarte

ABO-Karten			beinhaltet 6 Karten		
I			129,30 €		
II			109,80 €		
III			94,50 €		
IV			80,10 €		
V			65,40 €		
A.2 Kindertheater					
Erwachsene			5,50 €		
Kinder / Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre			3,50 €		
A.3 Bürgerhaus Süd	18,00 €				
4 Veranstaltungen					50,40 €
A.4 Altstadtschmiede				14,00 €	

B. Konzertveranstaltungen

Veranstaltungsart, Veranstaltungsort, Preiskategorie I - V	Sinfonie- konzerte Einzelkarte	Rathauskonzerte Einzelkarte	Stadtteil- / Chorkonzerte Einzelkarte	Kinderkonzerte Einzelkarte	Abonnementkarte Vormiete
Erwachsene				5,50 €	
Kinder / Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre				3,50 €	
A) Ruhrfestspielhaus		18,00 €			
B) Rathaus		12,50 €			
Chöre mit Orchester, (semi-) professionelle Chöre			12,00 €		
Sonst. Stadtteil- / Chorkonzerte			6,50 €		
I	33,00 €				
II	29,70 €				
III	26,40 €				
IV	17,60 €				
V	13,20 €				
9 Veranstaltungen, I	X				178,20€
9 Veranstaltungen, II	X				160,20 €
9 Veranstaltungen, III	X				143,10 €

9 Veranstaltungen, IV	X				98,10 €
9 Veranstaltungen, V	X				75,00 €
3 Veranstaltungen, I	X				84,10 €
3 Veranstaltungen, II	X				75,70 €
3 Veranstaltungen, III	X				67,30 €
3 Veranstaltungen, IV	X				44,80 €
3 Veranstaltungen, V	X				33,60 €
4 Veranstaltungen Rathaus		X			42,00 €
4 Veranstaltungen für Erwachsene				X	17,00 €
4 Veranstaltungen für Kinder				X	11,00 €
Orgeltage pro Veranstaltung					6,50 €

Bei Theater- und Konzertsonderveranstaltungen bzw. Veranstaltungen in Kooperation mit Dritten können in Einzelfällen Entgelte in der Preiskategorie von 2,50 € bis 200,00 € erhoben und vom § 4 abweichende Ermäßigungen festgesetzt werden. Entscheidungen hierüber trifft die Stadt Recklinghausen – Fachbereich Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Kartenerwerber.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden in der Form und in der Reihenfolge des Mengen- (bei Abonnement-, Wahl-/ Vormieterkarten) und Statusnachlasses dem Kartenerwerber gewährt.

Statusnachlasse sind nicht miteinander kombinierbar; bei mehreren Nachlassgründen gilt einmalig der Höchstnachlass.

(2) Ermäßigungen des Mengen- und Statusnachlasses errechnen sich aus dem Entgeltsatz der Einzel- bzw. Abonnementkarte nach Abzug der System- und Servicegebühr sowie der Vorverkaufsgebühr (Nettopreis).

(3) Als Statusnachlass wird folgende Ermäßigung gewährt:

Status	Ermäßigung
- Vereine, politische Vereinigungen, Verbände, kirchliche und berufsständige Organisationen, Gewerbebetriebe und Unternehmen nach Vorbestellung und Genehmigung bei Abnahme von mindestens 10 Karten für eine Veranstaltung,	10%

- Kinder bis 6 Jahre, - Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studierende und Personen des Bundesfreiwilligendienstes bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises - Personen mit Recklinghausen-Pass oder mit entsprechendem Ausweis anderer Gemeinden, Personen mit Jugendleitercard	50% *)
- Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW oder Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW	50%**)
- die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird. - Gäste der Stadt aus besonderem Anlass (Entscheidung des Fachbereichs Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte) - Pressevertreter gegen Vorlage eines Presseausweises	100%

*) Die Ermäßigung von 50% gilt nicht für Cabaret-Veranstaltungen, Veranstaltungen unter A. 1 in den Preiskategorien I und II, A. 2, B. – Kinder- und Familienkonzerte.

***) Die Ermäßigung von 50% gilt nicht für Cabaret-Veranstaltungen. Die Ermäßigung von 50% gilt nicht für Veranstaltungen unter B.- Kinder- und Familienkonzerte. Hier wird der günstigere Preis für Kinder / Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre gewährt.

(4) Die Stadt Recklinghausen – Fachbereich Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte kann in Sonderfällen (z.B. aktuelle Verkaufsförderung, Besuchergruppen aus Partnerstädten, Sachverhalte zu § 2 B. letzter Satz) Sonderermäßigungen gewähren.“

§ 5 Fälligkeiten

Die Entgelte werden beim Erwerb der Karten oder zu dem/den in der Rechnung ausgewiesenen Termin/en fällig.

§ 6 Kündigung

Die Abonnements „Kleines Theater“ im Ruhrfestspielhaus (Wahlmiete) und „Theater im Bürgerhaus Süd“ sowie die Konzertvormiete werden grundsätzlich für eine Spielzeit abgeschlossen. Sie werden schriftlich abgeschlossen und verlängern sich automatisch, wenn sie nicht bis zum 15. Juni des Kalenderjahres formlos schriftlich gekündigt werden um eine weitere Spielzeit. Nach Ablauf dieser zweiten Spielzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis ohne rechtzeitige Kündigung unbefristet und kann ab der dritten Spielzeit durch die Kund*innen jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen vom 03.04.2003, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.05.2023 (Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.2023) außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 11.03.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 29.11.2022

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 29.11.2022 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 48 vom 30.11.2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.05.2023 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr.19 vom 10.05.2023) wird wie folgt geändert:

Tarifnummer 3.4 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

”

3.4	Für - Mitarbeiter*Innen von Schulen, Kindergärten, Kitas und Familienzentren in Recklinghausen (zur ausschließlichen Ausleihe von Medienboxen für Bildungszwecke) und für Inhaber*innen des Recklinghausen Passes unter 18 Jahren	kostenlos
------------	---	------------------

”

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 11.03.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Widmung von Gemeindestraßen

Die nachstehend aufgeführte und in dem beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellte Verkehrsanlage ist eine Gemeindestraße ohne Beschränkung der Benutzungsarten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und wird gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Widmungen gem. § 6 Abs.1 StrWG NRW

- Blitzkuhlenstraße Flur 447 Flurstück 359 (Anlage 1)
- Blitzkuhlenstraße Flur 447 Flurstück 353 (Anlage 1)
- Blitzkuhlenstraße Flur 447 Flurstück 364 (Anlage 1)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recklinghausen, 28.02.2025

Gez. Tesche
Bürgermeister



Legende

Widmung ohne Beschränkung



Straße	Von	Bis	Eigenschaften
Blitzkuhlenstraße	Flur 447	Flurstück 359	Widmung ohne Beschränkung
Blitzkuhlenstraße	Flur 447	Flurstück 353	Widmung ohne Beschränkung
Blitzkuhlenstraße	Flur 447	Flurstück 364	Widmung ohne Beschränkung

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Recklinghausen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Wahl des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus A, Erdgeschoss, Zimmer 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen. Die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke wurde im Amtsblatt Nr. 11/2025 veröffentlicht.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei hat der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmten Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Innenministerium macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster

der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 260 **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 260 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a

zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

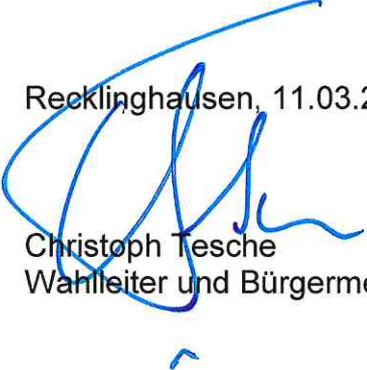
4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Recklinghausen **sind spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus A, Erdgeschoss, Zimmer 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Recklinghausen, 11.03.2025



Christoph Tesche
Wahlleiter und Bürgermeister